

PENTRON

Sicherheitsdatenblatt

Zone Base

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktkennung

Produktname : Zone Base

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Berufliche Anwendung

Funktion oder Verwendungskategorie : Dentalwerkstoffe

Nutzung empfohlen gegen

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das

Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellt

Lieferant

SpofAdental a.s.
Markova 238
CZ-506 46 Jra Tschechische Republik
T +420 493 583 204

Hersteller

PENTRON CLINICAL
1717 West Collins Avenue
Orange, CA 92867, USA
T +1-800-5377-123
[E-Mail: safety@kavokerr.com](mailto:safety@kavokerr.com)

Kontaktstellen : safety@kavokerr.com - Tel.-Nr. +41 91 610 06 00 (08.00–17.00)

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Unternehmen	Adresse	Notrufnummer
Irland	Nationales Informationszentrum für Vergiftungen Beaumont Hospital	PO Box 1297 Beaumont Road 9 Dublin	+353 1 809 2566 +353 1 809 2166 (öffentlich, 08:00–22:00 Uhr, 7/7)
Malta	Informationsbüro für Medikamente und Giftstoffe	Mater Dei Krankenhaus MSD Msida	+356 2545 6504
Vereinigtes Königreich	Nationaler Informationsdienst für Giftstoffe (Einheit Newcastle)	Claremont Place Newcastle-upon-Tyne, Newcastle	+44 191 2606182/+44 191 2606180 24 STD.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht klassifiziert

2.2. Kennzeichnungselemente

Etikettierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Zusätzliche Sätze : Das Produkt wird als Medizinprodukt betrachtet und unterliegt daher nicht der Etikettierung (EU-Verordnung 1907/2006, Artikel 2, Absatz 6c)

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die nicht zur Einstufung beitragen : Keine unter normalen Bedingungen.

Dieser chemische Stoff/Dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung,

Anhang XIII Dieser chemische Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-

Verordnung, Anhang XIII

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Chemischer Stoff

Nicht zutreffend

3.2. Gemisch

Name	Produktkennung	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kieselsäure, amorph, kristallinfrei	(CAS Nr.) 112945-52-5 (EG-Nr.) 921-597-2 (REACH-Nr.) Nicht zutreffend	2-5	Hautreizung 2, H315 Augenreizung 2, H319 STOT SE 3, H335
Essigsäure %	(CAS Nr.) 64-19-7 (EG-Nr.) 200-580-7 (EG-Index) 607-002-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119475328-30	< 2	Brennbare Flüssigkeit 3, H226 Hautätzend 1A, H314
Methylparaben	(CAS Nr.) 99-76-3 (EG-Nr.) 202-785-7 (REACH-Nr.) 01-2119463264-40	< 1	Hautreizung 2, H315 Augenreizung 2, H319 STOT SE 3, H335

Spezifischer Konzentrationsgrenzwert:

Name	Produktkennung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Essigsäure %	(CAS Nr.) 64-19-7 (EG-Nr.) 200-580-7 (EG-Index) 607-002-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119475328-30	(10 =<C < 25) Augenreizung 2, H319 (10 =<C < 25) Hautreizung 2, H315 (25 =<C < 90) Hautätzung 1B, H314 (C >= 90) Hautätzend 1A, H314

Vollständiger Text von H-Aussagen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERST-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Erste-Hilfe-Maßnahmen	: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Inhalation	: Das Opfer an die frische Luft bringen und in einer für die Atmung angenehmen Position ruhen lassen. Einholen medizinischer Beratung/Betreuung, wenn Sie sich unwohl fühlen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Medizinische(n) Rat/Betreuung einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht durchführbar. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Einnahme	: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist). Rufen Sie ein GIFTZENTRUM oder Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Verletzungen	: In allen Zweifelsfällen oder wenn die Symptome anhalten, einen Arzt aufsuchen.
-----------------------	--

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. In allen Zweifelsfällen oder wenn die Symptome anhalten, einen Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Verwenden Sie für den Umgebungsbrand geeignete Löschmittel. Schaum, Kohlendioxid (CO ₂) und Pulver.
Ungeeignete Löschmittel	: Verwenden Sie keinen schweren Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Feuergefahr	: Nicht entzündlich.
Explosionsgefahr	: Das Produkt ist nicht explosiv.
Gefährliche Zersetzungsprodukte bei Brand	: Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Metalloxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfungsanweisungen	: Verwenden Sie Wassersprühstrahl oder -nebel zur Kühlung von freiliegenden Behältern.
Schutz während der Brandbekämpfung	: Betreten Sie den Feuerbereich nicht ohne persönliche Schutzausrüstung, einschließlich des Atemschutzes.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
----------------------	---

Für Nicht-Notfallpersonal

Schutzausrüstung	: Siehe Überschrift 8.
Notfallverfahren	: Unnötiges Personal evakuieren.

Für Notfallhelfer

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Einleiten in Flüsse und Kanalisationen ist verboten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Sämtlichen Abfall in geeigneten und etikettierten Behältern sammeln und gemäß den lokalen Gesetzen entsorgen.
- Methoden zur Reinigung : Verfestigen lassen. Das Produkt mechanisch wiederherstellen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13. Siehe Überschrift 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Hände und andere exponierte Bereiche mit milder Seife und Wasser vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen der Arbeit.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Im Originalbehälter aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien : Von Hitze und direktem Sonnenlicht fern halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur zur professionellen Verwendung.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG**8.1. Zu überwachende Parameter**

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Angemessene technische Kontrollen : Sorgen Sie für eine gute Belüftung der Arbeitsstation. Notfall-Lidspülbecken sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition vorhanden sein.
- Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe.
- Handschutz : Bei wiederholtem oder längerem Kontakt Schutzhandschuhe tragen. Nitril-Gummihandschuhe.
Dicke der Schicht: 0,09 mm. Durchbruchzeit : > 480 MIN. STANDARD EN 374
- Augenschutz : Nicht erforderlich
- Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung tragen
- Atemschutz : Atemschutz nicht zutreffend



- Sonstige Angaben : Während der Anwendung dürfen Sie nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Hände und andere exponierte Bereiche mit milder Seife und Wasser vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen der Arbeit. Persönliche Schutzausrüstung sollte gemäß den CEN-Standards und in Absprache mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung ausgewählt werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- Körperlicher Zustand : Flüssigkeit
- Aussehen : Einfügen.
- Farbe : Gelb. Klar.
- Geruch : geruchlos.
- Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar
- pH-Wert : Keine Daten verfügbar
- Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar
- Schmelzpunkt: verfügbar : Keine Daten
- Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
- Siedepunkt : Keine Daten verfügbar
- Flammpunkt : Keine Daten verfügbar
- Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar
- Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
- Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar
- Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit	: In Wasser ist Material teilweise löslich.
Log PowPow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematische	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamische	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften	: Nicht entzündlich.
Explosive Grenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen, die unter normalen Verwendungsbedingungen bekannt sind.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze und direktem Sonnenlicht fern halten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung, wenn gelagert und normal verwendet.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht klassifiziert
 Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Methylparaben (99-76-3)	
LD50 orale Ratte	8000 mg/kg
Kieselsäure, amorph, kristallfrei (112945-52-5)	
LD50 orale Ratte	> 3160 mg/kg
LD50 dermal Kaninchen	> mg/kg
Essigsäure % (64-19-7)	
LD50 orale Ratte	3310 mg/kg
LD50 dermal Kaninchen	1060 mg/kg
LC50 Inhalationsratte (Dampf – mg/l/4 h)	11,4 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
erfüllt Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität**

Ökologie – Allgemeines : Das Produkt gilt nicht als schädlich für Wasserorganismen und verursacht keine langfristigen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Vermeidung von Einleitungen in die Umwelt.

Methylparaben (99-76-3)	
LC50 Fische 1	59,5 mg/l Oryzias Latipes (Reisfisch)
EC50-Daphnia 1	11,2 mg/l (48 Stunden – Großer Wasserfloh)
IC50-Algen	91 mg/l 72 Stunden – Pseudokirchnerella subcapitata
Essigsäure % (64-19-7)	
LC50 Fische 1	106 mg/l (96 Stunden – Pimephales Promelas)
EC50-Daphnia 1	47 mg/l
LC50 Fische 2	408 48 h Leuciscus idus (goldene Orfe)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zone Base	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.
Essigsäure % (64-19-7)	
Biologischer Abbau	> 60 % (OECD-Methode 301C)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Zone Base	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten.
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	6,46
Log Pow	1,96
Essigsäure % (64-19-7)	
Log Pow	-0.23

12.4. Mobilität im Boden

Zone Base	
Ökologie – Boden	Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Zone Base	
Dieser chemische Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII	
Dieser chemische Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen	: Keine nach unserem Kenntnisstand.
Zusätzliche Informationen	: Keine sonstigen bekannten Wirkungen

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Regionale Gesetzgebung (Abfall) entsorgen. Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den Sortierungsanweisungen des zugelassenen Einsammlers
Empfehlungen zur Abfallentsorgung	: Das Produkt mit absorbierendem Material wiederherstellen.
Europäisches Verzeichnis der Abfälle (LoW-Code)	: Inhalt/Behälter über eine Sammelstelle für gefährlichen oder speziellen Abfall entsorgen. Vermeiden Freisetzung in die Umwelt.
	: 18 01 07 – Chemikalien außer den in 18 01 06 erwähnten

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer	Nicht für den Transport reguliert
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
14.3. Transportgefahrenklassen	
14.4. Verpackungsgruppe	
14.5. Umweltgefahren	
Keine Zusatzinformationen verfügbar	

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**14.7. Beförderung in loser Schüttung gemäß Anhang II des MARPOL 73/78 und dem IBC-Code**

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EU-Vorschriften**

Die folgenden Einschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die gemäß Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich angesehen werden oder die Kriterien für jede der folgenden Gefahrenklassen oder Kategorien erfüllen, die in Anhang I zu Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegt sind	Essigsäure %
3(a) Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden Gefahrenklassen oder Kategorien erfüllen, die in Anhang I zu Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	Essigsäure %
3(b) Stoffe oder Gemische, die die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Kriterien für eine der folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 unerwünschte Wirkungen auf Sexualfunktion und Fruchtbarkeit oder Entwicklung, 3.8 Wirkungen außer narkotischen Wirkungen, 3.9 und 3.10	Essigsäure %
40. Stoffe, die als entzündbare Gase eingestuft werden, Kategorie 1 oder 2, entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1, 2 oder 3, entzündbare feste Stoffe der Kategorie 1 oder 2, Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase abscheiden, Kategorie 1, 2 oder 3, pyrophore Flüssigkeit Kategorie 1 oder pyrophore Feststoffe Kategorie 1, unabhängig davon, ob sie in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erscheinen oder nicht.	Essigsäure %

Enthält keine Substanz auf der REACH-Liste der infrage

kommenden Stoffe, enthält keine Stoffe des REACH-

Anhangs XIV

Nationale Bestimmungen

EK-Verordnung 2015/830 /EG, 1907/2006/EG (REACH), 1272/2008/EG (CLP), 790/2009. Transport von Gefahrgut (ADR/RID, IMDG, IATA/ICAO). Expositionsgrenzen am Arbeitsplatz

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für den Stoff oder das Gemisch durch den Lieferanten durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Datenquellen	: EK-Verordnung 2015/830 /EG, 1907/2006/EG (REACH), 1272/2008/EG (CLP), 790/2009. Transport von Gefahrgut (ADR/RID, IMDG, IATA/ICAO). Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz.
Ausgabedatum	: 30.09.2016
Datum der Überarbeitung	: 26.03.2020
Ersetzt	: 30.09.2016
Datum der gesamten Überarbeitung	: 30.09.2016
Version	: 2.0
Änderungshinweise	: Aktualisierter Abschnitt 1, 3, 11, 12

Vollständiger Text von H- und EUH-Aussagen:

Augenreizung 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Brennbare Flüssigkeit 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Hautätzung 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Hautreizung 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H335	Kann die Atemwege reizen

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Informationen des Herstellers/Zulieferers, der vorliegenden europäischen und nationalen Gesetzgebung und setzen voraus, dass das Produkt im angegebenen Anwendungsbereich verwendet wird.

Sicherheitsdatenblatt

Zone Catalyst/Zone A1 Catalyst

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktkennung

Produktname : Zone Catalyst/Zone A1 Catalyst

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Relevante identifizierte

Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Berufliche Anwendung

Funktion oder Verwendungskategorie : Dentalwerkstoffe

Nutzung empfohlen gegen

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das

Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellt

Lieferant

SpofAdental a.s.
Markova 238
CZ-506 46 Jra Tschechische Republik
T +420 493 583 204

Hersteller

PENTRON CLINICAL
1717 West Collins Avenue
Orange, CA 92867, USA
T +1-800-5377-123

[E-Mail: safety@kavokerr.com](mailto:safety@kavokerr.com)

Kontaktstellen : safety@kavokerr.com - Tel.-Nr. +41 91 610 06 00 (08.00–17.00)

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Unternehmen	Adresse	Notrufnummer
Irland	Nationales Informationszentrum für Vergiftungen Beaumont Hospital	PO Box 1297 Beaumont Road 9 Dublin	+353 1 809 2566 +353 1 809 2166 (öffentlich, 08:00–22:00 Uhr, 7/7)
Malta	Informationsbüro für Medikamente und Giftstoffe	Mater Dei Krankenhaus MSD Msida	+356 2545 6504
Vereinigtes Königreich	Nationaler Informationsdienst für Giftstoffe (Einheit Newcastle)	Claremont Place Newcastle-upon-Tyne, Newcastle	+44 191 2606182/+44 191 2606180 24 STD.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gewässer Akut 1 H400

Gewässer Chronisch 1 H410

Vollständiger Text der Gefahrenklassen und H-Aussagen : siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Etikettierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramm (CLP) :



GHS09

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweis (CLP) : H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger

Wirkung Sicherheitshinweise (CLP) : P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P391 – Verschüttete Mengen aufnehmen
P501 – Entsorgen des Inhalts/Behälters über die Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften

Zusätzliche Sätze : Das Produkt wird als Medizinprodukt betrachtet und unterliegt daher nicht der Etikettierung (EU-Verordnung 1907/2006, Artikel 2, Absatz 6c)

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die nicht zur Einstufung beitragen : Keine unter normalen Bedingungen.

Dieser chemische Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

Dieser chemische Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Chemischer Stoff

Nicht zutreffend

3.2. Gemisch

Name	Produktkennung	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Zinkoxid	(CAS Nr.) 1314-13-2 (EG-Nr.) 215-222-5 (EG-Index) 030-013-00-7 (REACH-Nr.) 01-2119463881-32	30–60	Gewässer Akut 1, H400 Gewässer Chronisch 1, H410
Magnesiumoxid	(CAS Nr.) 1309-48-4 (EG-Nr.) 215-171-9 (REACH-Nr.) Nicht zutreffend	10–30	Nicht klassifiziert

Vollständiger Text von H-Aussagen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERST-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Erste-Hilfe-Maßnahmen : Keine besonderen/gezielten Maßnahmen erforderlich.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Inhalation : Das Opfer an die frische Luft bringen und in einer für die Atmung angenehmen Position ruhen lassen. Einholen medizinischer Beratung/Betreuung, wenn Sie sich unwohl fühlen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Medizinische(n) Rat/Betreuung einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht durchführbar. Weiter spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Einnahme : Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist). Rufen Sie ein GIFTZENTRUM oder Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Verletzungen : Es wird nicht erwartet, dass sie unter den erwarteten Bedingungen der normalen Anwendung eine besondere Gefahr darstellen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es wurden keine gezielten Maßnahmen gefunden.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Verwenden Sie für den Umgebungsbrand geeignete Löschmittel. Schaum, Kohlendioxid (CO₂) und Pulver.

Ungeeignete Löschmittel : Verwenden Sie keinen schweren Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Feuergefahr : Nicht entzündlich.

Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosiv.

Gefährliche Zersetzungsprodukte bei Brand : Kohlenoxide (CO, CO₂). Zinkoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfungsanweisungen : Verwenden Sie Wassersprühstrahl oder -nebel zur Kühlung von freiliegenden Behältern. Verhindern Sie, dass Löschwasser in die Umgebung gelangt.

Schutz während der Brandbekämpfung : Betreten Sie den Feuerbereich nicht ohne persönliche Schutzausrüstung, einschließlich des Atemschutzes.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Allgemeine Maßnahmen : Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Für Nicht-Notfallpersonal

Schutzausrüstung : Siehe Überschrift 8.

Für Notfallhelfer

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Einleiten in Flüsse und Kanalisationen ist verboten.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Sämtlichen Abfall in geeigneten und etikettierten Behältern sammeln und gemäß den lokalen Gesetzen entsorgen.

Methoden zur Reinigung : Verfestigen lassen. Das Produkt mechanisch wiederherstellen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13. Siehe Überschrift 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Hände und andere exponierte Bereiche mit milder Seife und Wasser vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen der Arbeit.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen aufbewahren. : An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Im Originalbehälter aufbewahren.

Unverträgliche Materialien : Von Hitze und direktem Sonnenlicht fern halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur zur professionellen Verwendung.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG**8.1. Zu überwachende Parameter**

Magnesiumoxid (1309-48-4)		
Vereinigtes Königreich	Name vor Ort	Magnesiumoxid
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	4 mg/m ³ (als Mg) Dämpfe und lungengängiger Staub 10 mg/m ³ (als Mg)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Angemessene technische Kontrollen : Sorgen Sie für eine gute Belüftung der Arbeitsstation. Notfall-Lidspülbecken sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition vorhanden sein.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe.

Handschutz : Bei wiederholtem oder längerem Kontakt Schutzhandschuhe tragen. Nitril-Gummihandschuhe.
Dicke der Schicht: 0,09 mm. Durchbruchzeit : > 480 MIN. STANDARD EN 374

Augenschutz : Nicht erforderlich

Haut- und Körperschutz : Geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz : Atemschutz nicht zutreffend



Sonstige Angaben

: Während der Anwendung dürfen Sie nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Hände und andere exponierte Bereiche mit milder Seife und Wasser vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen der Arbeit. Persönliche Schutzausrüstung sollte gemäß den CEN-Standards und in Absprache mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung ausgewählt werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Körperlicher Zustand : Flüssigkeit

Aussehen : Einfügen.

Farbe : Weiß.

Geruch : geruchlos.

Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt:	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: In Wasser ist Material teilweise löslich.
Log PowPow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematische	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamische	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften	: Nicht entzündlich.
Explosive Grenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Informationen : Keine nach unserem Kenntnisstand.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen, die unter normalen Verwendungsbedingungen bekannt sind.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze und direktem Sonnenlicht fern halten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung, wenn gelagert und normal verwendet.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht klassifiziert
Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Zinkoxid (1314-13-2)	
LD50 orale Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 dermale Ratte	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalationsratte (mg/l)	0,4 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert Basierend auf verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Potenzielle unerwünschte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Symptome	: Unter normalen Verwendungsbedingungen wurde keine schädliche Wirkung auf die Gesundheit beobachtet.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität**

Ökologie – Wasser : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Zinkoxid (1314-13-2)	
LC50 Fische 1	1,1 mg/l (96 Stunden – Regenbogenforelle)
EC50-Daphnia 1	24,6 mg/l (48 Stunden – Großer Wasserfloh)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zone Catalyst/Zone A1 Catalyst	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Zone Catalyst/Zone A1 Catalyst	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten.
Zinkoxid (1314-13-2)	
Log Pow	< 0

12.4. Mobilität im Boden

Zone Catalyst/Zone A1 Catalyst	
Ökologie – Boden	Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Zone Catalyst/Zone A1 Catalyst	
Dieser chemische Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII	
Dieser chemische Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine nach unserem Kenntnisstand.
Zusätzliche Informationen : Keine sonstigen bekannten Wirkungen

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Regionale Gesetzgebung (Abfall) : Als gefährlichen Abfall entsorgen.
Verfahren der Abfallbehandlung : Das Produkt mit absorbierendem Material wiederherstellen. Entsorgen des Inhalts/Behälters im Einklang mit den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers.
Empfehlungen zur Abfallentsorgung : Gemäß den lokalen/nationalen Bestimmungen sicher entsorgen. Ökologie –
Abfallmaterial : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Europäisches Verzeichnis der Abfälle (LoW-Code) : 18 01 06* – Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder diese enthalten

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

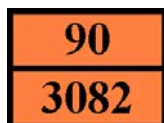
Gemäß ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

ADR	IMDG	IATA	RID
14.1. UN-Nummer			
3082	3082	3082	3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIGKEIT, N.N.BEZ.	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIGKEIT, N.N.BEZ.	Umweltgefährdender Stoff, Flüssigkeit, n.n.bez.	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIGKEIT, N.N.BEZ.
Beschreibung des Transportdokuments			
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIGKEIT, N.N.BEZ. (Zinkoxid (1314-13-2)), 9, III, (E)	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIGKEIT, N.N.BEZ., 9, III, MEERESSCHADSTOFF		
14.3. Transportgefahrenklassen			
9	9	9	9
14.4. Verpackungsgruppe			
III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren			
Gefährlich für die Umwelt: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja Meeresschadstoff : Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja
Keine Zusatzinformationen verfügbar			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**– Überschneidung und Transport**

Einstufungscode (ADR) : M6
 Besondere Bestimmungen (ADR) : 274, 335, 601, 375
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5 I
 Freigestellte Mengen (ADR) : E1
 Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
 Spezielle Verpackungsbestimmungen (ADR) : PP1
 Bestimmungen für gemischte Verpackung (ADR) : MP19
 Anweisungen für tragbare Tanks und Schüttgutcontainer (ADR) : T4
 Spezielle Anweisungen für tragbare Tanks und Schüttgutcontainer (ADR) : TP1, TP29

Tank-Code (ADR) : LGBV
 Fahrzeug für Tankbeförderung : AT
 Transportkategorie (ADR) : 3
 Besondere Bestimmungen für die Beförderung – Packungen (ADR) : B12
 Besondere Bestimmungen für die Beförderung – Laden, Entladen und Handhabung (ADR) : CV13
 Gefahrenidentifizierungsnummer (Kemler Nr.) : 90
 Orangefarbene Schilder :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E
 EAC-Code : •3Z

– Seetransport

Besondere Bestimmungen (IMDG)	: 274, 335, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001, LP01
Spezielle Verpackungsbestimmungen (IMDG)	: PP1
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC03
Tank-Anweisungen (IMDG)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP2, TP29
Ems-Nr. (Brand)	: F-A
Ems-Nr. (Verschütten)	: S-F
Lagerkategorie (IMDG)	: A

– Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y964
PCA begrenzte Menge Max. Nettomenge (IATA)	: 30kgG
PCA Verpackungsanweisungen (IATA)	: 964
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: 450 L
CAO Verpackungsanweisungen (IATA)	: 964
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 450 L
Sonderbestimmungen (IATA)	: A97, A158, A197
ERG-Code (IATA)	: 9 L

Bahnfahrer

Keine Daten verfügbar

14.7. Beförderung in loser Schüttung gemäß Anhang II des MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EU-Vorschriften**

Die folgenden Einschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3 (c) Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden Gefahrenklassen oder Kategorien erfüllen, die in Anhang I zu Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind: Gefahrenklasse 4.1	Zone Catalyst/Zone A1 Catalyst
--	--------------------------------

Enthält keine Substanz auf der REACH-Liste der infrage kommenden Stoffe, enthält keine Stoffe des REACH-Anhangs XIV

Nationale Bestimmungen

EK-Verordnung 2015/830/EG, 1907/2006/EG (REACH), 1272/2008/EG (CLP), 790/2009. Transport von Gefahrgut (ADR/RID, IMDG, IATA/ICAO). Expositionsgrenzen am Arbeitsplatz

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für den Stoff oder das Gemisch durch den Lieferanten durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Datenquellen	: EK-Verordnung 2015/830/EG, 1907/2006/EG (REACH), 1272/2008/EG (CLP), 790/2009. Transport von Gefahrgut (ADR/RID, IMDG, IATA/ICAO). Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz.
Datum des Problems	: 30.09.2016
Datum der Überarbeitung	: 01.04.2020
Ersetzt	: 30.09.2016
Datum der gesamten Überarbeitung	: 30.09.2016
Version	: 2.0
Änderungshinweise	: Aktualisierter Abschnitt 1, 3, 11, 12

Vollständiger Text von H- und EUH-Aussagen:

Gewässer Akut 1	Gewässergefährdend – Akute Gefahr, Kategorie 1
Gewässer Chronisch 1	Gewässergefährdend – Chronische Gefahr, Kategorie 1
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf Informationen des Herstellers/Zulieferers, der vorliegenden europäischen und nationalen Gesetzgebung und setzen voraus, dass das Produkt im angegebenen Anwendungsbereich verwendet wird.